

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd -Regionalstelle Gewerbeaufsicht-

 Regionalstelle Gewerbeaufsicht Neustadt

Friedrich-Ebert-Straße 14
67433 Neustadt

Tel.: 06321 99-0

Fax: 06321 99-31267

E-Mail: Referat23@sgdsued.rlp.de

 Regionalstelle Gewerbeaufsicht Mainz

Kaiserstr. 31
55116 Mainz

Tel.: 06131/96030-0

Fax: 06131/96030-99

E-Mail: Referat22@sgdsued.rlp.de

Beiblatt für den Antrag Teleradiologie

Übersicht über notwendige Unterlagen zum Nachweis der Einhaltung der Voraussetzungen nach § 14 Abs. 2 Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) für Teleradiologie im Nacht-, Wochenend-, Feiertagsdienst.

Folgende Unterlagen sind vorzulegen

<input type="checkbox"/>	1.	Genehmigungsantrag
<input type="checkbox"/>	2.	Bescheinigung über die Fachkunde im Strahlenschutz für alle teleradiologisch tätigen Ärztinnen/Ärzte.
<input type="checkbox"/>	3.	Regelung über vorgesehene Einsatzzeiten der teleradiologisch tätigen Ärztinnen/Ärzte.
<input type="checkbox"/>	4.	Approbationsurkunde oder Erlaubnis nach § 10 Abs. 1 der Bundesärzteordnung für „Arzt am Untersuchungsort“
<input type="checkbox"/>	5.	Nachweise über die erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz für alle Ärztinnen/Ärzte, die bei der teleradiologischen Untersuchung am Untersuchungsort tätig sind (siehe Fachkunde-Richtlinie vom 22.2.2005 Nr. 6.2.2)
<input type="checkbox"/>	6.	Nachweise für alle mit der technischen Durchführung betrauten MTRA/MTA, dass die Anforderungen des § 145 Abs. 2 Nr. 2 oder 2 StrlSchV erfüllt sind (Nachweis einer MTRA- oder gleichwertiger Ausbildung).
<input type="checkbox"/>	7.	Arbeitsanweisungen für Teleradiologische Untersuchungen gemäß § 121 StrlSchV (vorher § 18 RöV).
<input type="checkbox"/>	8.	Konzeption zur Erfüllung der Anforderungen von § 14 Abs. 2 StrlSchG die radiologische Notfallversorgung / Ausfallkonzept betreffend (Eintreffen eines/einer fachkundigen, die rechtfertigende Indikation stellenden Arztes/Ärztin innerhalb eines angemessenen Zeitraumes).
<input type="checkbox"/>	9.	Kooperationsvertrag zwischen dem Betreiber der Röntgeneinrichtung und den teleradiologisch tätigen Ärztinnen/Ärzten über die Aufgabenwahrnehmungen, Abgrenzungen und Verantwortlichkeiten einschließlich der notwendigen Regelungen zur Weisungsbefugnis der teleradiologisch tätigen Ärztinnen/Ärzten.

<input type="checkbox"/>	10.	Bezeichnung der Standorte, an denen die teleradiologischen Befundungen erfolgen, einschließlich der erforderlichen Abnahmeprotokolle für alle Befundungsmonitore und Datenleitungen sowie der Nachweise zu den Übertragungszeiten für eine Standarduntersuchung.
<input type="checkbox"/>	11.	Nachweis über die erforderliche Telekommunikationsverbindung zur Erfüllung des § 14 Abs.2 StrlSchG (vorher § 3 Abs. 4 Nr. 4 RöV).
<input type="checkbox"/>	12.	Ggf. Unterlagen zur Strahlenschutzorganisation (Strahlenschutzanweisung nach § 45 StrlSchV).

Für Teleradiologie über den Nacht-/Wochenend-/Feiertagsdienst hinaus ist der Nachweis eines Bedürfnisses hinsichtlich der Patientenversorgung beizufügen (§ 14 Abs.2 StrlSchG).